

30. Mai 1941.

203/41.

Der Direktor.

An

den Herrn Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung
und Volksbildung

Berlin W 8.

Betrifft: Einmaliger Zuschuß zur
Herausgabe des Werkes
"Repertorium Germanicum
IV, Teil I".

Zum Erlaß vom 23. Mai 1941 W N 853
und im Nachgang zum Bericht vom
6. Mai 1941 Nr. 308/40.

gräflichen Superintendenten zu. Ehesachen gehörten vor die landgräfliche Kanzlei; doch sollte die Bestrafung von Ehebruch und Hurerei den Ganerben verbleiben. Die Ganerben behalten die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit, Gebot und Verbot und Polizeigewalt außer in den Lachen, die der landgräflichen Obrigkeit unterlagen, Dienste, Bede, Zins, Renten, Zapfen, Mühlenzwang, Hoch- und Niederjagd, Fischerei und Vogelfang. Doch sollten sie sich hinsichtlich der Gerichtsordnung an die fürstlichen Landes- und Kirchenordnungen halten, andernfalls der Landgraf zum Einschreiten berechtigt war. Sollte dieser Vertrag vom Kaiser angefochten werden, so übernahm der Landgraf die Vertretung der Ganerben vor dem Reich. Und um einem etwaigen kaiserlichen Widerspruch von vornherein zu begegnen, lautete die Schlußbestimmung, daß der Vertrag die Ganerben nicht in Gegensatz zu ihren Pflichten gegenüber Kaiser und Reich bringen und daß er Kaiser und Reich an ihren Gütern nicht nachteilig sein dürfte.

Selbst dieser Vertrag aber war noch nicht der Schlußstein in der Entwicklung der hessischen Landeshoheit im Busecker Tal. Daß der Vertrag nicht die Zustimmung des Kaisers gefunden hatte — vielleicht war auch gar nicht darum nachgesehen worden — führte noch einmal zum Ausbruch des Streites. Zu kleineren Reibereien kam es in den folgenden 125 Jahren freilich mehrfach; aber den Anstoß zur letzten großen Auseinandersetzung gab erst die Klage der Untertanen des Busecker Tals gegen den Landgrafen und gegen ihre Gerichtsjunker beim Reichshofrat in Wien vom Jahre 1702⁸³.

Die Buseckertaler klagten gegen den Landgrafen wegen allzu großer geldlicher Belastung, wegen Einziehung zur hessischen Landmiliz, wegen Belegung mit doppeltem Zoll u. a. m. Die Ganerben aber wurden deshalb verklagt, weil sie zu diesem Vorgehen des Landgrafen durch den Vertrag von 1576 die Hand geboten hätten. Das Ziel der Klage war Annullierung des Vertrages von 1576 und Wiederherstellung der Reichsunmittelbarkeit. Das Vorgehen der Untertanen des Busecker Tals war höchst ungewöhnlich. Lindenstruth⁸⁴ wies darauf hin, daß die treibende Kraft außerhalb des Kreises der Kläger zu suchen sei. Vor allem müsse eine vorherige Vereinbarung zwischen den Klägern — dies waren übrigens nicht alle Eingesessene des Busecker Tals — und der Gerichtsherrschaft getroffen worden sein. Denn im Verlaufe des Prozesses traten die beklagten Ganerben, die ja durch einen für die Kläger günstigen Ausgang des Prozesses nur gewinnen konnten, offen auf die Seite der klagenden Untertanen. Wir können die einzelnen Stadien dieses langwierigen Prozesses nicht im Einzelnen verfolgen⁸⁴. Das Endurteil des Reichshofrats vom 13. Dezember 1706⁸⁵ erkannte zu Ungunsten des Landgrafen und hob den Vertrag von 1576 auf, da er nicht die Zustimmung des Kaisers gefunden habe. Die Folge dieses Urteils waren umso größere Drangsalierungen der Buseckertaler Eingesessenen durch die hessischen Beamten⁸⁶. Der Landgraf fecht das Urteil beim Reichstage an⁸⁷.